Stadt Hennigsdorf

Änderungsantrag AN/BV0056/2010/09

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		**19.05.2010**

Einreicher: Fachdienst III/1 Kita und Jugend

Betreff: Änderungsantrag zur Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf

Änderungsantrag:

Im SKS-Ausschuss am 27.04.2010 wurden nachfolgende Korrekturen der Kindertagesstättensatzung (BV 0056/2010) abgestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechenden Änderungen zur SVV am 19.05.2010 einzubringen.

§ 12 Begründung: (1) frühstmögliche Information an Eltern (2) Da Urlaubsplanung in den Firmen erst zum 31.03. abgeschlossen ist, Verlängerung der Begründungsfrist für Ausnahmeregelung. Zur rechtzeitigen Dienst- und Urlaubsplanung in den Kitas einfache Anzeige eines möglichen Bedarfes bis 31.01. (3) Verdeutlichung der wechselseitigen Schließung bzw. Öffnung von festgelegten Paaren	
(1) Die Kindertagesstätten mit Ausnahme der Kita „Zwergenland“ schließen 3 Wochen in den Sommerferien. Die Schließzeiten werden ~~jeweils~~ im Oktober für das kommende ~~Schul~~jahr festgelegt und veröffentlicht.	(1) Die Kindertagesstätten mit Ausnahme der Kita “Zwergenland“ schließen 3 Wochen in den Sommerferien. Die Schließzeiten werden spätestens im Oktober für das kommende Jahr festgelegt und veröffentlicht.
(2) Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließzeit nicht abgesichert, so kann auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten die Betreuung in einer anderen Einrichtung erfolgen. ~~Dieser Antrag auf Betreuung ist zum 31.01. des laufenden Jahres zu~~	(2) Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließzeit nicht abgesichert, so kann auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten die Betreuung in einer anderen Einrichtung erfolgen. Der Bedarf soll bis zum 31.01. des laufenden Jahres angezeigt werden.

~~stellen. Der Bedarf ist zu begründen und nachzuweisen~~ (z.B. Arbeitgeberbescheinigung, dass Urlaub nicht gewährt werden kann).	Er ist bis zum 31.03. begründet nachzuweisen (z.B. Arbeitgeberbescheinigung, dass Urlaub nicht gewährt werden kann).
(3) Die Betreuung in den Ausnahmefällen nach Abs. 2 findet ~~in Kooperation~~ der Kindertagesstätten „Pünktchen und Anton“ und Schmetterling, „Traumland“ und „Spatzennest“ sowie „Die Weltentdecker“ und „Biberburg“ statt.	(3) Die Schließzeiten nach Abs. 1 und die Betreuung in den Ausnahmefällen nach Abs. 2 finden jeweils im Wechsel der Kindertagesstätten • „Pünktchen und Anton“ und „Schmetterling“ • „Traumland“ und „Spatzennest“ sowie • „Die Weltentdecker“ und „Biberburg“ statt.

Hennigsdorf, 21.05.2010

Bürgermeister